

COMPASSIO INFORMIERT

Neue Pflegereform



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem 1. Januar 2017 wird eine Pflegereform wirksam, die anhand ihrer Neuerungen dafür sorgt, dass pflegebedürftige Menschen eine Reihe von Vorteilen genießen. **Viele erhalten mehr Leistungen, niemand wird schlechter gestellt.** Das Pflegestärkungsgesetz (PSG) II umfasst ebenso einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie ein angepasstes Begutachtungsverfahren. Nachfolgend erhalten Sie wissenswerte Informationen zur Umstellung.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die Bezeichnung Pflegestufe wird ersetzt durch Pflegegrad. Alle Pflegebedürftigen erhalten gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen. Pflegebedürftige profitieren von passgenauen Leistungen und bedarfsgerechter Pflege.

Neues Begutachtungsverfahren

Anstatt drei Pflegestufen gibt es künftig fünf Pflegegrade. Die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen des pflegebedürftigen Menschen werden in sechs Bereichen begutachtet:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweise und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung und Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Wie erfolgt die Begutachtung bereits pflegebedürftiger Menschen?

Alle, die bisher eine Pflegestufe haben oder bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihren Alltag selbständig zu leben, festgestellt wurde, werden automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet.

Wie funktioniert die automatische Überleitung?

Menschen mit **ausschließlich körperlichen Einschränkungen** werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet.

- Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.

Menschen mit **eingeschränkter Alltagskompetenz (EAK)** kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad.

- Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.

Konkret gilt:

Pflegegrade – Neue Leistungsbeträge im Detail

<u>Monatliche Leistungen in Euro</u>	<u>PG 1</u>	<u>PG 2</u>	<u>PG 3</u>	<u>PG 4</u>	<u>PG 5</u>
Pflegegeld (zb. Angehörige)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (Pflegedienst)	125	689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag Tages- und Nachtpflege		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag vollstationäre Pflege	125	770	1.262	1.775	2.005

Leistungs-Beispiele

Sachleistung ambulant

Bisher: Pflegestufe I ohne EAK: 468 Euro

Ab 2017: Pflegegrad 2: 689 Euro

Veränderung + 221 Euro

Stationäre Pflege

Bisher: Pflegestufe II mit EAK: 1.330 Euro

Ab 2017 Pflegegrad 4: 1.775 Euro

Veränderung + 445 Euro

Änderungen für Pflegebedürftige

- Regelmäßige Beratungsbesuche durch Pflegekräfte oder anerkannte Pflegeberater
- Verbindliche Versorgungspläne mit individuellen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen
- Pflegekassen bieten Antragstellern auf Leistungen automatisch eine Pflegeberatung an

Was ändert sich für Pflegebedürftige im Pflegeheim?

In vollstationären Einrichtungen wird es einen einheitlichen Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 geben. **Der Eigenanteil bleibt konstant, auch bei einer Höherstufung des Pflegegrades.**

Änderungen für Pflegepersonen, wie Familienangehörige

- Bessere Absicherung bei Arbeitslosigkeit und im Alter
- Besonderen Schutz erhalten Personen die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 pflegen
- Mehr Schulungen und Kurse sowie Beratung für pflegende Angehörige (Pflegekassen)

Steigen die Beiträge für die Pflegeversicherung?

Auf Grund der Leistungsverbesserungen steigt der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

Gerne informieren und beraten wir Sie bei Fragen.